

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bad Münster am Deister

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl S. 69) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Bad Münster am Deister wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 96 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Kleininleitungen sind abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.
Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

- (1) Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6

Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabeschuld

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder Entgeltabrechnungen verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche, erforderlichen Auskünfte, zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe –Abwasserabgabensatzung- vom 22. Oktober 1981 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 1989 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 09. Dezember 2019

STADT BAD MÜNSTER AM DEISTER

Büttner
Bürgermeister

*) Vorstehende Satzung wurde am 16.12.2019 im amtlichen Teil der NDZ und am 18.12.2019 in der Ausgabe der „Aktuellen Woche“ veröffentlicht.